

Franckesche Stiftungen zu Halle

Das Wohlthätige Leipzig, Wie sich solches bey der Ankunfft und Abzug der Saltzburgischen Emigranten aufgeföhret

Putoneus

Halle, 1732

VD18 90804260

Num. VI. Inhalt des von Ihro Kayserl. Majestät an den Regensburg.
Stadt-Magistrat, puncto des Saltzburgischen Religions-Streitigkeiten erlaßnen
Rescripts, d. d. 5. Sept. 1731.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-191789](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-191789)

schwerden zu haben vermaynet; So erlauben und heissen wir euch, selbige bey Uns, als Röm. Kayser und Obristen Richter im Reiche, ungescheyt, frey, sicher und ungehindert, schriftlich alsbald anzubringen. Allermassen Wir auch nach solcher Unserer Amts-Obliegenheit, allen Beschwerden, unangesehen der Versohn oder Religion mit Recht und Billigkeit zustatten kommen sollen.

Dieses ist unser gnädigst- und ernstlicher Wille und Meynung, wornach ihr euch vor Unglück, Schaden, Kayserlicher und des Heil. Röm. Reichs Ungnade und schweren Straffen zu hüten, so fort es einer dem andern zu sagen, und zu verwarnen habet. Zu Urkund dessen haben Wir diesen unsern offenen Kayserlichen Brieff eigenhändig unterschrieben, und mit beygedrucktem Kayserlichen Siegel fertigen lassen. So geschehen in unserer Stadt Wien, d. 26. Aug. 1731.

Num. VI.

Inhalt des von Ihro Kayserl. Majestät an den Regensburg. Stadt-Magistrat, puncto des Salzburgerischen Religions-Streitigkeiten erlassnen Rescriptis, d. 5. Sept. 1731.

Ihro Kayserliche Majestät wäre glaubwürdig hinterbracht worden, daß ein nicht geringer Theil des Salzburgerischen Unwesens dahero entstanden, daß ein sicherer Emigrante, so sich in Regensburg niedergelassen, mit Einziehung eines gewissen Predigers und eines Gärtners, ein Mittel

gefun

gefunden, von Zeit zu Zeit mehrere in dem Glauben irrgehende Salzburgische Unterthanen heraus zu locken, und von der Catholischen Religion abwendig zu machen, die neubemerkte Augspurgischen Confessions-Verwandte aber hernach wiederum andere nachgezogen, und durch eine Menge von Regenspurg aus in das Salzburgische geschickte Briefe, mit Versprechung vieler Assistenz von dem so genannten Corpore Augsp. Confessionis, und Erlangung völliger Religions-Freyheit, dergestalt aufgewigelt hätten, daß die jeso seyende Empörung daraus entstanden, wie denn auch sichere Nachrichten vorhanden wären, daß die aufgestandene Bauern, nach denen von ihnen seit einiger Zeit eigenmächtig unternommenen conventiculis und Predigten, die von Regenspurg kommende Briefe nicht anders, als wenn sie ein Theil des Evangelii wären, der ganzen Versammlung vorlasen, und dadurch denen andern einen Muth zuzusprechen; Weilm aber so wohl in dem Religions- als Westphälischen Frieden klar versehen sey, daß kein Reichs-Stand des andern Unterthanen zu seinem Glauben bringen, oder dieselben abpracticiren solte; Als wäre Dero gnädigst- und ernster Befehl, daß Magistratus der Stadt Regenspurg, seine Geistlichkeit und Bürger mit Ernst anweise, sich dergleichen Abpracticir- und Verleitung fremder Unterthanen gänzlich zu enthalten, und dadurch zu verhüten, damit nicht etwan unter dem Deckmantel eines unzeitigen Religions-Eifers, zu solchen Dingen Anlaß

b 3

gegeben